

Satzung der SG 1951 Sonneberg e. V.

§1 SG 1951 Sonneberg e.V 96515 Sonneberg Ziegenrückweg 34 Geschäftsjahr 2015

Der Verein führt den Namen „SG 1951 Sonneberg e.V.“,
Er ist in das Vertragsregister beim Amtsgericht Sonneberg unter der Nummer 144 eingetragen
und hat seinen Sitz in Sonneberg. Nachfolgend Verein genannt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen in den vom Verein betriebenen Sportarten, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der sporttreibenden Menschen. Der Verein ist politisch neutral.
- (2) Der Verein bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairneß im Sport, fördert die olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO. Der Verein befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger und tritt fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandschädigung im Sinne § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§3 Vertretung, Zusammenarbeit

- (1) Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen, sowie seiner Sportverbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er übt seine Mitgliedschaft im Interesse dieser Abteilungen aus.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind die Satzung und die Finanz- und Beitragsordnung.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. Erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich nicht sportlich betätigen
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres

- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
Über die Aufnahme von Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde schriftlich an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.
Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge, trotz zweimaliger Mahnung, von mehr als einem halben Jahr
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a, c, und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist, binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung, schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§6 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben das Recht,
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
 - b) im Rahmen des Zwecks des Vereins an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen
 - c) an Formen der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen
 - d) bei Sportunfällen den vom Landessportbund vorgegebenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen
 - e) sich am Gemeinschaftsleben zu beteiligen

- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - 3) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren
 - a) sich entsprechend der Satzung und bestehenden Ordnungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - b) die bereitgestellten Sportanlagen und Einrichtungen, sowie Geräte und Kleidung pfleglich zu behandeln
 - c) ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach den Verpflichtungen des Vereins als Ganzes, sowie den damit verbundenen Abführungen an Dritte. Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Genauer wird in der Finanz- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von vier Wochen
- (4) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung schriftlich Einspruch einzulegen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. (6)
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5
- k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- l) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im 1. Halbjahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 bis

höchstens 5 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 – Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 9 Stimmrecht der Mitglieder

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§10 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer/ in
- e) und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern mit beschließender Stimme

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit der, seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- Der Vorsitzende
- Der Stellvertretende Vorsitzende
- Der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

(6) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Wahlperiode z.B. durch Amtsniederlegung, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

§11 Wahlen

- (1) Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für ein Amt kandidieren. Die Wahlkommission wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gewählt.
- (2) Wählbar in den Vorstand und als Kassenprüfer sind Vereinsmitglieder ab 18 Jahren.
- (3) Wahlen des Vorstandes sind schriftlich und geheim vorzunehmen, steht nur ein Kandidat zur Wahl ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig.

Wahlen der Kassenprüfer sind in offener Abstimmung vorzunehmen.

- (4) Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt.
- (5) Getrennt zu wählen sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden gemeinsam gewählt. Die Kassenprüfer werden einzeln gewählt.
- (6) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (7) Bei den einzeln zu wählenden Kandidaten entscheidet die absolute Mehrheit. Sind mehr als 2 Kandidaten vorhanden entscheidet eine Stichwahl der beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen bekommen haben.
- (8) Kandidieren mehr Mitglieder für den Vorstand als die Satzung erlaubt, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (9) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatenliste ist generell der Vorstand. Vereinsmitglieder haben das Recht, weitere Vorschläge während der Mitgliederversammlung zu machen. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung über die Aufnahme auf die Kandidatenliste. Voraussetzung ist weiterhin das Einverständnis des Vorgeschlagenen.
- (10) Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten gegebenenfalls Fragen. Jedes Mitglied ist berechtigt Fragen, die die Funktion betreffen an die Kandidaten zu stellen.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung über den Abschluss der Kandidatenliste.

§12 Sportarten im Verein

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereins das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Die Abteilungen bilden Abteilungsleitungen, wobei der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter zum erweiterten Vorstand gehören und zu den Vorstandssitzungen geladen werden können.
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§13 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

- (2) Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Darüberhinaus umfasst die Funktion des Kassenprüfers die Kontrolle der Vorstandsarbeit insgesamt. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung ebenfalls Rechenschaft abzulegen. Bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§14 Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein finanziert sich durch:
- a) Einnahmen aus Spenden und Stiftungen
 - b) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - c) Werbeeinnahmen
 - d) Einnahmen aus Verpachtungen, Vermietungen
 - e) Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (5) Der Verein haftet bis zur Höhe seines Vermögens gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzliche Regelungen ein.
- (6) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.
- (7) Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sport – und sonstigen Veranstaltungen des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

§15 Werbung des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol (Logo).

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Die Antragstellung zur Auflösung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreissportbundes.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Ausgleich der Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Geltung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2016 beschlossen und tritt damit in Kraft.

der Vorstand SG 1951 Sonneberg e.V

Sonneberg, den 20.05.2016